



Kleider-Ordnung

für die Landesverbände Schleswig-Holstein

des Kyffhäuserbundes und des Verbandes deutscher Soldaten

Einleitung:

1. Der Geschäftsführende Landesverbandsvorstand hält die einheitliche Regelung der Kleiderfrage für das Gebiet unserer Landesverbände für sehr wichtig und befürwortet daher den Antrag des Kreisverbandes Oldenburg.
2. Die nachstehende Kleiderordnung wendet sich ausschließlich an die aktiven Kameradinnen und Kameraden, die bei öffentlichen Umzügen, bei Versammlungen u. a. im Dienstanzug offiziell die Verbandsinteressen vertreten. Auf die Kameradinnen und Kameraden wird keinerlei Zwang ausgeübt.
3. Für die Kameradinnen unserer Landesverbände enthält die Kleiderordnung die Regelung, wie sie in der Tagung der Frauenreferentinnen am 13.10.2001 in Kronprinzenkoog beschlossen wurde.
4. Für die „Lützower Jäger“ bleibt es bei deren bisher getragenen Traditionsuniformen. Traditionsverbände und -vereine, die dem Kyffhäuserbund angeschlossen sind, wie z. B. Schützenvereine, tragen ihre bisherigen Uniformen.
5. Die Kleiderordnung des DJBK, Landesverband Schleswig-Holstein, wurde der Vollständigkeit halber mit aufgenommen. Selbstverständlich kann der DJBK die Kleiderfrage für seinen Bereich in eigener Zuständigkeit regeln.

§ 1 Zweck

1. Diese Kleiderordnung dient der einheitlichen Regelung der Kleiderfrage für den Bereich unserer Landesverbände des Kyffhäuserbundes und des Verbandes deutscher Soldaten.
2. Diese Kleiderordnung soll für ein einheitliches äußeres Erscheinungsbild in allen Gliederungen unserer Verbände sorgen und das Gemeinschaftsgefühl stärken.
3. Der Begriff „Dienstanzug“ wird in § 2 dieser Kleiderordnung festgelegt und erläutert.

§ 2 Dienstanzug

1. Dienstanzug der Kameraden

a) Generell:

Dunkelblauer oder schwarzer Blazer und graue Hose, weißes Oberhemd und schwarze Schuhe; dazu silbergraue Kyffhäuser-Krawatte mit Kyffhäuser-Emblem, bzw. VdS-Krawatte mit VdS-Emblem.

b) Bei besonderen Anlässen:

Dunkler Anzug, weißes Oberhemd und schwarze Schuhe;
dazu die silbergraue Kyffhäuser-Krawatte, bzw. VdS-Krawatte.

c) Bei Trauerfeiern, Beerdigungen, am Volkstrauertag u.a.:

Dunkler Anzug, weißes Oberhemd und schwarze Schuhe; dazu schwarze Krawatte mit Kyffhäuser- Emblem, bzw. VdS-Krawatte.

Die Kameraden tragen außerhalb geschlossener Räume grundsätzlich die entsprechende Schirmmütze.

- Die Mitglieder des LV-Vorstandes, der KV-Vorstände, der KK- und der OV-Vorstände tragen die Schirmmütze **mit Silberkordel**;
- Der LV-Vorsitzende, die KV-Vorsitzenden und die KK- und OV-Vorsitzenden tragen die Schirmmütze **mit Goldkordel**.
- Alle übrigen Kameraden tragen die Schirmmütze mit schwarzem Mützenband oder schwarzer Kordel.

Wenn die Witterung es erfordert, kann ein dunkler Mantel getragen werden.

2. Dienstanzug der Kameradinnen

Dunkler Rock, dunkle Strick- oder Tuchweste oder dunkler Blazer und weiße Bluse, schwarze Schuhe, lange Halskette mit Kyffhäuser-Anhänger;
anstelle des Rockes kann auch eine lange dunkle Hose getragen werden.

Über das Tragen einer Kopfbedeckung entscheiden die KK und OV in eigener Zuständigkeit.

Wird eine Kopfbedeckung getragen, dann ist es das dunkelblaue oder schwarze Schiffchen mit silbernem Kyffhäuser-Emblem.

Wenn die Witterung es erfordert, kann ein dunkler Mantel getragen werden.

3. Dienstanzug der Jugendlichen

Dunkle Hose, bzw. dunkler Rock, weißes Oberhemd, bzw. weiße Bluse: schwarze Schuhe; dazu gehört das Halstuch und der Lederknoten oder die Kyffhäuser-Krawatte. Eine Kopfbedeckung tragen die Jugendlichen nicht.

Der DJBK regelt die Kleiderfrage in eigener Zuständigkeit.

- siehe 5. der Einleitung-

Vorstehende Angaben wurden nur der Vollständigkeit halber mit aufgeführt.

§ 3 Tragepflicht

Jedes aktive Kyffhäuser- oder VdS-Mitglied trägt grundsätzlich bei Veranstaltungen unserer Verbände oder bei Teilnahme an Veranstaltungen im Auftrage unserer Verbände den Dienstanzug

Die Einleitung zu dieser Kleiderordnung bleibt unberührt.

Der Vorsitzende der jeweiligen Gliederung unserer Verbände kann bei besonderen Anlässen das Tragen des Dienstanzuges anordnen oder die Befreiung von der Tragepflicht erteilen.

§ 4 Ärmelstreifen

Ärmelstreifen werden nur getragen, wenn die Jahreshauptversammlung der jeweiligen Gliederung einen entsprechenden Beschluss gefaßt hat.

Ärmelstreifen werden auf dem linken Unterärmel der Jacke des Dienstanzuges getragen. Dabei besteht zwischen Ärmelstreifen-Unterkante und Ärmel-Unterkante ein Abstand von 12 cm.

§ 5 Emblem des Landesverbandes

Das Emblem des Landesverbandes wird auf der linken Brustseite des Dienstanzuges getragen (Blazer, Anzugjacke, Weste oder Sporthemd). Voraussetzung ist auch hier ein entsprechender Beschluss in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Gliederung, der das Tragen vorsieht.

§ 6 Auszeichnungen

Kyffhäuser-Auszeichnungen und militärische Auszeichnungen sollen getragen werden. Sie bekunden nach außen erfolgte Ehrungen oder erzielte Leistungen. Bei der Vielzahl von Ehrungen und Auszeichnungen werden nur die höherstufigen getragen. Es ist stets zu bedenken, dass ein überladenes Auftreten protzig und sogar geschmacklos wirken kann. Auszeichnungen sind grundsätzlich auf der linken Brustseite des Dienstanzuges getragen. Dabei sind die höheren stets über den nachrangigeren zu tragen. Es ist anzustreben, Auszeichnungen möglichst auf Bandschnallen zu tragen. Unbedingt zu beachten ist, dass am Dienstanzug nur Kyffhäuser- Auszeichnungen und militärische Auszeichnungen und Auszeichnungen befreundeter Verbände (z. B. des Verbandes der Reservisten der Bundeswehr) getragen werden.

§ 7 Orden und Ehrenzeichen

Außer den in § 6 genannten Ehrungen und Auszeichnungen dürfen nur solche Orden und Ehrenzeichen am Dienstanzug getragen werden, die nach dem „Gesetz über Orden und Ehrenzeichen verliehen wurden. Die nach diesem Gesetz verliehenen Orden und Ehrenzeichen gehen allen anderen Auszeichnungen vor und sind deshalb über den in § 6 genannten Auszeichnungen zu tragen.

§ 8 Fahnenträger und Fahnenbegleiter

Die KK und OV können das Tragen von Handschuhen und Schärpen in eigener Zuständigkeit regeln. Ein einheitliches Erscheinungsbild ist zu gewährleisten. Soweit keine Regelung getroffen wurde, gilt Folgendes:

Der Fahnenträger und die Fahnenbegleiter tragen weiße Handschuhe, der Fahnenträger trägt weiße Stulpenhandschuhe.

Fahnenträger und Fahnenbegleiter tragen Schärpen von der rechten Schulter zur linken Hüfte. Das Aussehen und die Farben der Schärpen legen die KK und OV in eigener Zuständigkeit fest. Soweit Neuanschaffungen anstehen, sollten die Landesfarben (blau-weiß-rot) gewählt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Kleiderordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Landesverbandsversammlung am 04. Juni 2005 in Kraft.

Abweichungen von dieser Kleiderordnung, die sich im Laufe der Jahre ergeben haben, sind bis zum 31.12.2005 anzupassen.

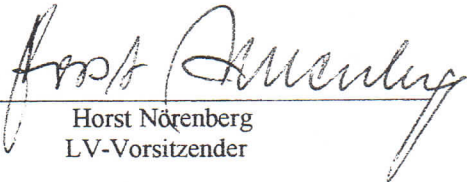
Ab 01.01.2006 gilt ausschließlich diese Kleider-Ordnung mit den in der Einleitung genannten Einschränkungen.

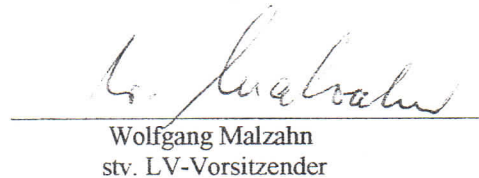
Diese Kleider-Ordnung gilt ohne zeitliche Befristung.

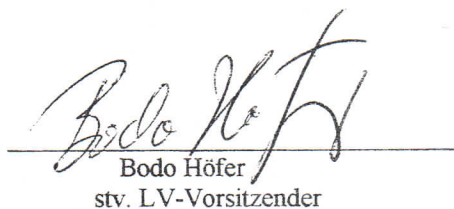
Änderungen können jeweilig rechtzeitig vor den Landesverbandsversammlungen mit ausführlicher Begründung beantragt werden. Anträge sind an den Geschäftsführenden Landesverbandsvorstand zu richten. Über die eingereichten Anträge entscheidet die Landesverbandsversammlung.

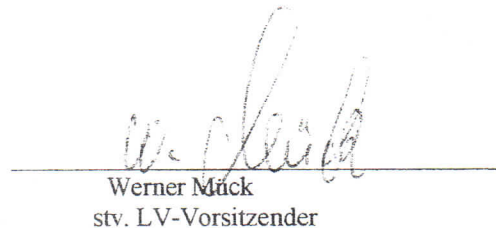
Kiel, den 05. Juni 2005

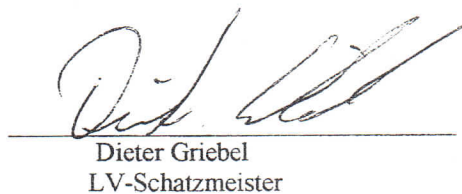
Der Geschäftsführende LV-Vorstand


Horst Nörenberg
LV-Vorsitzender


Wolfgang Malzahn
stv. LV-Vorsitzender


Bodo Höfer
stv. LV-Vorsitzender


Werner Mück
stv. LV-Vorsitzender


Dieter Griebel
LV-Schatzmeister

